

>> **Neue verschärfte Hinweise warnen vor gesundheitlichen Gefahren des Tabakkonsums** **Pro Jahr sterben 15.000 Menschen an den Folgen des Rauchens – Wer raucht, stirbt im Schnitt um acht Jahre früher**

Mit abschreckenden Fotos von Krebsgeschwüren oder Raucherlungen sowie diversen Hinweisen auf den Zigarettenpackungen soll vor den gesundheitlichen Gefahren des Tabakkonsums gewarnt werden. Eine entsprechende **EU-Richtlinie**, die unter anderem detaillierte Regelungen hinsichtlich des Layouts, der Inhaltsstoffe, der Emissionshöchstwerte, der Kontrollen, der Zulassung und des Verkaufs von Tabakerzeugnissen enthält, wird nun **mit einer Änderung des Tabakgesetzes in nationales Recht umgesetzt**.

Die aus Text und Bild bestehenden **gesundheitsbezogenen Warnhinweise müssen dabei 65 Prozent der Vorder- und Rückseite von Verpackungen bedecken. Verboten werden außerdem Zigaretten und Tabak zum Selbstdrehen mit bestimmten Zusatzstoffen** (z.B. Koffein, Vitamine) **und mit "charakteristischen Aromen"** (z.B. Menthol, Vanille), Kautabak sowie der **Versandhandel mit Tabakerzeugnissen** und verwandten Produkten.

Rauchen ist der weitaus größte Einzelfaktor, der die Gesundheit schädigt. Pro Jahr sterben 15.000 Menschen an den Folgen des Rauchens. **Wer raucht, stirbt im Schnitt acht Jahre früher**. 30 Prozent aller Krebserkrankungen - etwa 13.000 - sind durch Rauchen bedingt, 90 Prozent der Lungenkrebserkrankungen sind zigarettenbedingt. Sorgen bereitet vor allem die Jugend. Laut OECD-Bericht rauchen 27 Prozent der 15-Jährigen mindestens einmal in der Woche. Die Änderung des Tabakgesetzes ist ein Schritt, um den Risikofaktor Rauchen zurückzudrängen.

Neu geregelt wird auch der Handel mit elektronischen Zigaretten und deren Nachfüllbehältern. Über die Vorgaben der EU-Richtlinie hinaus sind darunter auch nikotinfreie Liquids, d.h. Flüssigkeiten zum Befüllen von E-Zigaretten, E-Shishas oder vergleichbaren Erzeugnissen, erfasst. Sowohl Produzent/innen als auch Importeur/innen müssen das Gesundheitsministerium sechs Monate im Voraus über ein geplantes Inverkehrbringen informieren und umfangreiche Angaben über die Produkte und deren Inhaltsstoffe machen. Für sie gelten dann auch die gleichen Werbe- und Sponsoringverbote, wie sie für andere Tabakerzeugnisse bereits bestehen. Die fachliche Kontrolle obliegt der Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit (AGES); für Untersuchungen kann auch ein von der Tabakindustrie unabhängiges Labor herangezogen werden. Zum Schutz vor Fälschungen werden Kriterien und Sicherheitsmerkmale für die Rückverfolgbarkeit festgelegt.

Tabakprodukte, die vor dem 20. Mai 2016 produziert werden und daher noch nicht die neuen Warnhinweise aufweisen müssen, dürfen in den Trafiken noch bis 20. Mai 2017 verkauft werden, wenn sie von Großhändlern bis Ende August 2016 an Tabaktrafikanten ausgeliefert wurden. **Ab dem 20. Mai 2017 müssen dann alle Tabakprodukte die kombinierten gesundheitsbezogenen Warnhinweise tragen**.